

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 32 (1899)
Heft: 32

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz.

— **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfg.)

Adresse betreffend Inserate: P. A. Schmid, Sekundarlehrer, Bern. — **Bestellungen:**

Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

Inhalt. Heiterkeit — Reden der HH. Wyss, Milliet, Ritschard und Mosimann im Grossen Rate Donnerstag den 18. Mai 1899, betr. das Züchtigungsrecht gegenüber Minderjährigen. II. — Kein Ei des Kolumbus. — Rekrutenprüfungen pro 1898. — Skizzierkurs in Erlach. I. — Schulausflüge. — Erholungsgelegenheit. — Historische Schweizerkarte. — Münchenbuchsee. — Veteranen-Lehrertag. — Bernischer Lehrerverein. — Wynigen. — Eine kurze Notiz. — Druckfehler. — Erziehungsdirektoren. — St. Gallen. — Litterarisches.

Heiterkeit.

Wer seine Schuldigkeit thut und ein reines Gewissen hat, darf sich seines Lebens freuen und heiter sein. Niemand liebt ein verdriessliches und grämliches Wesen, den frohen Menschen zieht man vielmehr meistens vor. Man muss auch nicht gleich verstimmt und missmutig werden, wenn einem etwas nicht so gelingt, wie man's wünscht. Du sollst auch nicht verdriesslich werden, wenn dich ein Vorwurf trifft. Den Kopf in die Höhe und künftig besser gemacht, nur nicht den Mut verloren! Wenn man oft recht verstimmt ist und es mit der Heiterkeit gar nicht gehen will, dann probiert man's am besten mit der Arbeit, die alle trüben Gedanken verscheucht oder mit einem frohen Liede, welches den Geist wieder heiter stimmt. Verschliesse dich nie einer erlaubten Fröhlichkeit, wenn Mass und Ziel nicht überschritten werden. Menschen, welche so recht herhaft lachen und fröhlich sein können, sind selten schlechten Charakters, du darfst ihnen mehr vertrauen als verstockten und grämlichen Menschen. Freue dich deines Lebens und blicke getrost in die Zukunft. Halte dich frei von allen Lastern und dein froher Sinn wird dann nicht getrübt und gestört werden.

Reden der HH. Wyss, Milliet, Ritschard und Mosimann im Grossen Rate, betr. das Züchtigungsrecht gegenüber Minderjährigen, Donnerstag den 18. Mai 1899.

(Tagblatt des Grossen Rates, 15.—19. Mai und 2. Juni.)

II.

Wyss. Dies also ist die Haltung, die der Grossen Rat bis jetzt in dieser Frage eingenommen hat. Es ist nun von Interesse, sich zu vergegenwärtigen, welche Auffassung an höchster Stelle der Lehrer selber besteht, d. h. an derjenigen Stelle, die für die ganze Erziehung der Lehrer im Kanton Bern verantwortlich ist. Ich erlaube mir, Sie auf ein Lehrbuch der Pädagogik aufmerksam zu machen, das von Herrn Seminardirektor Martig in Hofwyl herausgegeben worden ist. Ich habe hier die zweite verbesserte Auflage vom Jahr 1892 in der Hand. In derselben spricht sich Herr Martig auch über die Frage der körperlichen Züchtigung aus und sagt darüber folgendes:

„Körperliche Züchtigung ist nur selten, in der Schule, wenn irgend möglich, gar nicht anzuwenden. Denn die schlimmen Wirkungen, welche die Strafe nach dem Vorherigen haben kann, treten bei körperlichen Züchtigungen am leichtesten ein. Daher sind sie nur da anzuwenden, wo die übrigen Erziehungsmittel fruchtlos geblieben sind und nur bei grösseren sittlichen Verfehlungen, wie Trotz und Widerspenstigkeit, Lüge, absichtlichem Ungehorsam, Gewaltthätigkeit und Bosheit gegen andere und Ähnlichem. Nie darf körperliche Züchtigung in einer Weise angewendet werden, dass sie dem Körper nachteilig sein oder das Schamgefühl verletzen könnte. Der Lehrer biete alle Kräfte auf, um die Körperstrafe in seiner Schule überflüssig zu machen und preise jeden Tag, jede Woche, jedes Jahr seiner Schulthätigkeit glücklich, da er sie niemals anwenden musste.“

Genau auf dem gleichen Boden steht der Motionssteller und ich glaube, auch diejenigen Mitglieder des Grossen Rates, die vor zwei Jahren dem Antrag der Regierung zustimmten, werden sich auf den nämlichen Boden stellen. Wenn wir für die Anwendung der Körperstrafe in der Schule sind, so geschieht es nicht aus Freude am Prügeln, nicht, weil man auf die Frage, die etwa gestellt werden kann: Es soll also wieder geprügelt werden? antwortet: Ja, aus Freude am Prügeln. Wir wissen es gar wohl und es soll zu handen der Lehrer deutlich ausgesprochen werden, dass wahre Autorität in der Schule nicht mit dem Haselstock erzielt werden kann. Die wahre Autorität wird erreicht durch die Tüchtigkeit der Leistungen, durch das Zutrauen und die Liebe, die sich der Lehrer bei den Schülern zu verschaffen weiß. Allein, wenn man ins Leben hinaussieht und gerecht sein will, so muss man zugeben, dass der Lehrer oft

mit Kindern zu thun hat, die sich in der Schule in einer Art und Weise aufführen, dass kein anderes Mittel Abhülfe schaffen kann, als eine gehörig applizierte Körperstrafe. Würden die Eltern überall ihre Kinder so in Ordnung halten, dass sie dem Lehrer entgegenkommen und selber für die nötige Zucht sorgen, so ist denkbar, dass ein idealer Zustand geschaffen werden könnte, bei dem kein Lehrer in die Notlage kommt, vom Züchtigungsrecht Gebrauch zu machen. Allein die Erfahrung lehrt, dass diese Unterstützung, die der Lehrer bei den Eltern finden sollte, ausbleibt und dass er deshalb genötigt ist, wenn er in der Klasse nicht Disciplinlosigkeit einreissen lassen will, gewisse boshafte Ausschreitungen der Kinder mit einer körperlichen Züchtigung zu bestrafen. Allein ich betone auch hier, es soll immerhin eine Ausnahme sein. Der Lehrer wird im Seminar nach den Grundsätzen erzogen, die ich verlesen habe. Man gibt ihm eine sehr hohe Meinung von seiner Stellung, und wenn er ins Leben hinaustritt, so befindet er sich meistens in einem Alter, wo er noch nicht die nötige Reife besitzt, wo ihm die nötige Lebenserfahrung abgeht und er namentlich noch nicht den richtigen Verkehr mit den kleinern, ihm untergeordneten Intelligenzen zu finden weiss. Ein derartiger Lehrer, der so frühe ins Leben hinauskommt, bedarf der moralischen Unterstützung der Schulbehörden und der Eltern in hohem Masse. Es soll sich auch der Lehrer, der sich seiner Rechte bewusst ist, auch seiner Pflichten bewusst sein, denn es hängt viel von ihm ab, ob der sittliche Zustand der Kinder gehoben wird oder ob durch eine zu häufige Anwendung von Körperstrafen eine Verrohung erfolgt. Es ist nicht zu leugnen, dass in der Anwendung der Körperstrafen Ausschreitungen vorkommen, die unter das Strafgesetzbuch fallen, in Fällen, wo der Lehrer wegen ungenügender Kenntnisse und Leistungen zur Körperstrafe greift. Ich halte dies für verfehlt und stehe auf dem Boden, dass Körperstrafen nur als Disciplinarmittel in den vorhin beschriebenen Fällen Anwendung finden sollen.

Meine Herren, wenn Sie die Motion erheblich erklären und der Regierungsrat dazu gelangt, einen Antrag einzureichen, wonach im Prinzip denjenigen Persönlichkeiten, die ich genannt habe, ein Züchtigungsrecht zugestanden werden soll, so spreche ich damit noch eine Erwartung aus. Ich erwarte, dass gleichzeitig über die Handhabung der Körperstrafen in den Schulen ein Reglement ausgearbeitet werde. Wenn dies geschieht, so muss der Lehrer kontrolliert werden und zwar wird er nicht bloss von den eigenen Schulkindern, sondern von den Schulbehörden kontrolliert. Sodann lassen sich in einem solchen Reglement Bestimmungen treffen, von denen ich annehme, dass sie eine weniger häufige Anwendung der Körperstrafe zur Folge haben werden. Basel z. B. verlangt, dass jede körperliche Züchtigung, die in der Schule appliziert wird, in eine Kontrolle eingetragen werde. Ich glaube, es ist das eine sehr weise Massregel. Wenn

der Lehrer weiss, dass er die Züchtigung eintragen muss und die Kontrolle nachgesehen wird — und er kann die Eintragung nicht umgehen, denn er wird von den Schulkindern selber kontrolliert — so wird er sich zweimal besinnen, bevor er eine Körperstrafe appliziert. Und dies hat auch die nötige Überlegung zur Folge, damit er die Strafe nicht im Zorn und in der Leidenschaft vollzieht, und dies ist die Hauptsache. Jede Strafe, nicht nur die Körperstrafe, sondern auch Arrest, Nachsitzen etc., soll nicht in der Leidenschaft vollzogen werden; namentlich aber bei körperlicher Bestrafung ist dies doppelt angezeigt, und dies lässt sich durch ein derartiges Reglement erreichen. Ich verlange nicht, dass man so weit gehe wie im Königreich Preussen und vorschreibe, wie lang und wie dick der Haselstock sein dürfe, der für die Applizierung einer Körperstrafe angewendet wird; aber ich glaube, man könnte z. B. die Anwendung von Körperstrafen gegenüber Mädchen verbieten, weil bei diesen am leichtesten das Schamgefühl verletzt werden kann. Ich glaube auch, man könnte die Applizierung von Strafen auf gewisse Körperteile ausschliessen und z. B. sagen, die Körperstrafe dürfe sich nicht auf den Kopf erstrecken. Ich teile nicht die Auffassung jenes alten Feuerwehrkommandanten, der auf die Meldung, ein Feuerwehrmann habe sich eine schwere Verletzung des Kopfes zugezogen, meinte: „Das macht nüt, das isch kei edle Teil“ (Heiterkeit). Ich glaube doch, der Kopf ist ein edler Teil und am leichtesten bei Kindern kann es zu bedauerlichen Folgen führen, wenn der Lehrer sie auf den Kopf schlägt. Ich wünsche also, dass gleichzeitig mit dem Bericht und Antrag der Regierung ein derartiges Reglement ausgearbeitet werde und wenn dies geschieht, so werden sich unsere Schulkommissionen ihrer Pflicht in Bezug auf die Kontrolle des Lehrers besser bewusst sein, wodurch der Missbrauch in der Anwendung des Züchtigungsrechtes besser verhindert wird, als wenn man das Züchtigungsrecht prinzipiell ganz ausschliessen möchte.

Dies ist der Sinn der Motion. Ich rekapituliere. In erster Linie soll die Streitfrage, ob die körperliche Züchtigung in der Schule gestattet sei oder nicht, gesetzlich geregelt werden, damit wir nicht im Kanton Bern zweierlei Recht erhalten. Und in zweiter Linie wollte ich mir erlauben, den Regierungsrat auf seine eigene Haltung und die Haltung, welche die Mehrheit des Grossen Rates vor zwei Jahren einnahm, aufmerksam zu machen. In diesem Sinne möchte ich mir erlauben, Ihnen die Erheblichkeklärung der Motion zu beantragen. (Beifall.)

Milliet. Gestatten Sie mir ein kurzes Wort in dieser Angelegenheit. Ich erkläre vor allem, dass ich mit der Erheblichkeitserklärung der Motion einverstanden bin und zwar wesentlich deshalb, weil die Motion die Angelegenheit in keiner Weise präjudiziert und weil es mir auf der andern Seite in der That nützlich und zweckmässig erscheint, diese Angelegen-

heit in gesetzlicher Weise zu regeln. Ich bin zwar nicht der Ansicht, dass alle Lebensverhältnisse durch Gesetze und Reglemente geordnet sein müssen. Es gibt Lebensverhältnisse, die so kompliziert und zu gleicher Zeit so fein sind, dass mit dem immerhin groben Instrument der Gesetzgebung und Reglementierung sie nicht beherrscht werden können. Auf der andern Seite ist aber zuzugeben, dass im speciellen Falle Gründe vorliegen und namentlich durch ein gerichtliches Urteil geschaffen worden sind, die eine solche gesetzliche Regelung wünschenswert machen.

Die Ordnung der Körperstrafen ist ein altes Sorgenkind der bernischen Gesetzgebung. Die Schulordnung vom Jahre 1765 verbietet die Körperstrafe. Es ist also die Humanität, die der Herr Erziehungsdirektor am bernischen Volke vermisst hat, immerhin bereits vor 135 Jahren in deutlicher Weise zum Durchbruch gelangt. Allerdings ist diese Verordnung von 1765 zwölf Jahre später wieder revidiert und aufgehoben worden und zwar wurde diese Aufhebung, so viel ich weiss, damit motiviert, es gebe noch zu viele alte Lehrer, die in den früheren Gewohnheiten befangen seien, so dass die Durchführung des Prügelverbotes als eine materielle Unmöglichkeit erklärt werden müsse. Sie sehen aus der Thatsache, dass man sich bereits vor langer Zeit mit dieser Frage abgegeben hat, dass es eine schwierige Frage ist, und in der That liegen in derselben grosse Schwierigkeiten. Auf der einen Seite ist ein absolutes Verbot der Prügelstrafe nicht ausführbar, nicht sowohl aus pädagogischen Rücksichten als aus Gründen, die in der menschlichen Natur liegen und sich einem solchen Verbot gegenüber in vielen Fällen stets wieder mit elementarer Gewalt geltend machen werden. Es ist aber auch nicht angängig, das Prügeln unbedingt zu gestatten, sondern es wird wohl der praktisch einzig mögliche Ausweg der sein, auf gesetzgeberischem Wege und auf dem Wege des Reglements die Anwendung der Körperstrafe möglichst zu beschränken, und da will ich vor allen Dingen erklären, dass ich für weitgehendste Beschränkung eintreten würde. Ich glaube, der Haselstock sollte in jeder Schulstube so hoch hängen, dass der Lehrer eine Leiter braucht, um denselben herunter zu holen; bis er die Leiter hinauf und herunter wäre, hätte sich dann seine subjektive Auffassung des Falles in eine etwas objektivere verwandelt.

Der Herr Motionär hat im Wortlaut der Motion der Regierung keine bestimmte Direktiven geben wollen und auch in dieser Beziehung die Frage unpräjudiziert gelassen. Immerhin hat er als seine persönliche Ansicht in den Vordergrund gestellt, es sei auf dem Wege der Interpretation Wandel zu schaffen, und dies ist ein Punkt, in welchem ich der Argumentation des Herrn Wyss nicht folgen kann. Ich glaube nicht, dass es möglich ist, auf dem Wege der Interpretation eine befriedigende Lösung herbeizuführen, sondern dass sie nur gefunden werden kann durch einen

gesetzgeberischen Akt und zwar wesentlich deswegen, weil durch eine Interpretation gesetzliche Bestimmungen nicht berührt würden, die mit dieser Angelegenheit im Zusammenhang stehen. Ich will von diesen gesetzlichen Bestimmungen, die mir vorschweben, nur eine nennen. Im Art. 89 des neuen Armengesetzes ist das Strafmündigkeitsalter von den bisherigen zwölf auf fünfzehn Jahre erhöht worden, und es ist dabei weiter bestimmt, dass Kinder, die sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht haben, in erster Linie in einer Familie oder in einer Anstalt versorgt werden sollen, wo aber eine solche Versorgung nicht angängig sei, sei der Fall durch die Schulkommission abzuwandeln, wobei ausdrücklich gesagt wird, dass in diesem Fall die Strafe zu bestehen habe in Verweis oder Arrest. Durch diesen Art. 89 ist also für solche Kinder, die sich strafbare, verbrecherische Handlungen zu schulden kommen lassen, die Körperstrafe gesetzlich ausgeschlossen. Nun scheint es mir ein unhaltbarer Zustand, dass ein Kind, das eine Schlingelei begeht, geprügelt werden kann, während ein Kind, das sich eine verbrecherische Handlung zu schulden kommen lässt, nur mit Arrest oder Verweis bestraft werden kann. Ich glaube deshalb, dass durch eine Interpretation nicht zu helfen ist, sondern dass eine Novelle am Platz ist, die dann auch auf den Art. 89 des Armengesetzes Rücksicht nehmen müsste. Es hätte diese Regelung den weitern Vorteil, für mich wenigstens, dass die ganze Frage zur Volksabstimmung gebracht werden müsste. Eine Interpretation entzieht sich selbstverständlich irgendwelchem Einfluss des Volkes, während ein Gesetz der Volksabstimmung unterliegt und unser Volk entscheiden wird, wie weit seine Humanität gegenwärtig entwickelt ist, ob es noch auf dem Standpunkt von 1765 steht oder auf demjenigen von 1777.

Ich schliesse, indem ich wiederhole, dass ich mich der Motion des Herrn Kollega Wyss anschliesse, aber den Wunsch ausdrücke, es möge die Regierung bei ihrer Berichterstattung auch das Verhältnis des Art. 89 des Armengesetzes mit in Berücksichtigung ziehen.

Ritschard, Regierungsrat. Damit die Diskussion nicht etwa unter Umständen ins Unabsehbare geht und zwar in einem Zeitpunkt, wo der praktische Wert einer weitgehenden Diskussion ein sehr bestrittener sein kann, erlaube ich mir einige wenige Worte zur Richtigstellung der Stellung, welche die Regierung in dieser Sache einnimmt. Es ist das nötig gegenüber den Ausführungen und der Art und Weise der Berichterstattung, wie sie durch den Herrn Erziehungsdirektor stattgefunden hat. Derselbe hat zu einem guten Teil nicht für die Regierung Bericht erstattet, sondern für sich persönlich, insoweit als er Ausführungen gemacht hat, aus denen hervorgeht, dass er der Ansicht ist, das Züchtigungsrecht sei überhaupt aus der Schule auszuscheiden. Er hat auch für sich persönlich gehandelt in einer Reihe von Betrachtungen und Ausfällen gegenüber der Lehrer-

schaft und gegenüber dem Bernervolk mit Rücksicht auf dessen Bildungs- und Kulturzustand. Dies alles sind Ausführungen, die ihm persönlich eigen sind und für die er schliesslich die Verantwortung tragen mag. Ich könnte einen guten Teil desjenigen, was er nach dieser Richtung angebracht hat, durchaus nicht gutheissen, und es sind einzelne Punkte in seinem Votum, auf die ich, wenn die Hauptfrage selber zur Diskussion kommen wird, auch noch etwas eintreten werde.

Was nun die Sache anbelangt, so steht die Regierung, wie Herr Gobat richtig ausgeführt hat, auf dem Boden, dass sie die Erheblichkeitserklärung der Motion Wyss annimmt. Es kann im weitern auch beigefügt werden, dass die Regierung in ihrer grossen Mehrheit — ich schwatze da nicht aus der Schule, sondern glaube, diejenigen Kollegen, die dieser Meinung sind, sind durchaus einverstanden, dass dies gesagt werde — auf dem Boden steht, dass man des Züchtigungsrechtes in der Schule als eines pädagogischen Mittels nicht entraten kann. Nun wird es in unserer Aufgabe sein, zu untersuchen, in welcher Weise man dieser Auffassung Ausdruck geben kann, sei es in der Weise, dass man entweder das Schulgesetz oder das Schulgesetz und das Civilgesetzbuch des näheren interpretiert, dass man eine authentische Interpretation erlässt, an welche auch die Gerichte gebunden sind, oder dass man, wie Herr Milliet es will, ein eigenes Gesetz aufstellt, das der Volksabstimmung zu unterbreiten wäre. Das ist, wie gesagt, Sache der näheren Untersuchung, und Sie und alle diejenigen, die, zu einem guten Teil mit Recht, beunruhigt sind, können der Abwicklung der ganzen Angelegenheit mit Ruhe entgegensehen.

Materiell möchte ich doch noch gerade eine Bemerkung machen, die vielleicht auch gegenüber Herrn Milliet anzubringen ist. Wenn man auf dem Boden der Argumentation des Herrn Gobat sich bewegen will, so sind dann auch noch andere Zucht- und Erziehungsmittel ausgeschlossen, z. B. das Recht des Arrestgebens, von dem oft Gebrauch gemacht wird. Wo steht im Schulgesetz oder in einem andern Gesetz eine Bestimmung, die erlauben würde, einen Schüler über die Schulzeit hinaus zurückzubehalten? Vom Standpunkt des Herrn Gobat aus ist das auch verboten, denn auch da kann man sagen: Die gesetzliche Schulzeit dauert z. B. von 8—11 und von 2—5 Uhr, nachher muss das Kind heimgelassen werden, also ist auch eine Arreststrafe durchaus ausgeschlossen. Sie sehen, dass man bei dieser Art der Auffassung und Behandlung der Angelegenheit sofort in bedeutende Schwierigkeiten hineinkommt. Ich will indessen materiell die Sache nicht weiter berühren. Die Regierung wird die Sache nach allen Richtungen hin prüfen, und zwar handelt es sich bei der Regierung, ich wiederhole dies, nur um eine Formfrage, d. h. um die Frage, in welcher gesetzlichen Form dem Gedanken Ausdruck gegeben werden

soll, dass man in der Schule vom Züchtigungsrecht Gebrauch machen könne, ob auf dem Wege einer authentischen Interpretation oder dem der Erlassung eines Gesetzes. Angesichts dieser Mitteilung könnte man sich vielleicht enthalten, heute des langen und breiten auf die Materie einzutreten. Da eine Vorlage der Regierung noch nicht vorliegt, so spricht man zu einem grossen Teil ins Blaue hinein und gewisse Sachen müssten später wiederholt werden. Ich möchte natürlich niemand in seiner Redefreiheit beschränken, aber ich glaube doch, es wäre angezeigt, sich mit der Erklärung der Regierung zu begnügen, da ja für die ganz nächste Zeit eine Vorlage derselben erwartet werden darf, worauf dann die ganze Angelegenheit zu Ende geführt werden kann.

Hier wird Schluss der Diskussion erkannt. Zum Wort sind noch eingeschrieben die Herren *Mosimann*, *Péquignot*, *Dürrenmatt* und *Wyss*.

Mosimann. Nach den eingehenden Ausführungen der Herren Vorredner und namentlich nachdem der Herr Motionssteller nicht ausschliesslich für die Körperstrafe eingestanden ist, kann ich mich ganz kurz fassen. Ich habe mir eine lange Reihe von Fällen notiert, die erst in letzter Zeit, seit Neujahr, vorkamen, trotzdem die Lehrer glaubten, sie besitzen das Züchtigungsrecht nicht mehr, und zwar sind es ganz frappante Fälle. Da nun aber eine Vorlage der Regierung in Aussicht steht, will ich dieselben nicht aufzählen, es könnte zu weit führen. Ich will nur noch ein Wort demjenigen beifügen, was Herr Wyss als die Ansicht des Herrn Martig abgelesen hat. Andere Pfarrer und Volkserzieher haben sich in Zeitungsartikeln auch über die Sache ausgesprochen und so hat u. a. Herr Pfarrer Schaffroth gesagt: „Strafen mit Unverstand schlägt keinen Gehorsam in das störrische Kind hinein, wohl aber das letzte Fünklein von Liebe zu Eltern und Erziehern zum Herzen hinaus.“ Ich möchte selber nicht Lehrer sein, wenn ich nicht hie und da ein störrisches Kind züchtigen könnte; aber dagegen bin ich, dass man wegen jedem Komma und jedem Punkt, der nicht am richtigen Ort steht, eine Ohrfeige verabfolgt, wie es häufig geschieht. Ich kam letztes Jahr in den Fall, eine Familie auf den Armenetat aufnehmen zu müssen, deren sieben Kinder alle übelhörig waren wegen diesem Schlagen auf die Ohren. Damit muss doch einmal aufgehört werden. Es gibt noch Körperteile genug, wo es weniger schadet. Im übrigen befindet ich mich mit den Ausführungen der Herren Vorredner in völliger Übereinstimmung. Ich bin einverstanden, dass die Regierung eine Vorlage mache, was geschehen kann, indem Art. 71 der Verfassung den Gemeinden gestattet, Reglemente aufzustellen und darin Strafbestimmungen vorzusehen. Allein die Sache muss beschränkt werden. Ich möchte mir nicht nachreden lassen, der bernische Grosse Rat habe ein Prügelgesetz eingeführt, während man an andern Orten viel humaner ist. Herr Dürrenmatt brachte in seiner Zeitung die Notiz, es habe sich in London ein Ring gebildet zum Schutze

derjenigen Kinder, die von den Lehrern gezüchtigt wurden, und es wurde ausgerechnet, dass wenn *ein* Lehrer die Strafen hätte absitzen müssen, er so alt hätte werden müssen wie Methusalem, nämlich 900 Jahre. Auch in Zürich bildete sich letzten Winter ein derartiger Verein. 70 Männer und Frauen thaten sich zusammen, um die Kinder gegen den Missbrauch der körperlichen Züchtigung zu schützen. Hier in Bern haben wir zwar viele Vereine, aber einen solchen Verein besitzen wir noch nicht. Würden im Kanton Bern alle Fälle, in denen das Züchtigungsrecht überschritten wird, geahndet, so käme man nie mehr in den Fall, eine weisse Fahne auf eine Gefangenschaft zu stecken; der eine oder andere Lehrer wäre immer in der Gefangenschaft. (Heiterkeit.)

Im weitern stelle ich noch einen Antrag. Es wird seiner Zeit im Grossen Rat eine grosse Debatte geben und jedermann wird etwas dazu sagen wollen. Es ist daher besser, die Sache werde vorher beraten sowohl von der Regierung als von einer Kommission. Ich stelle deshalb den Antrag, der Grosser Rat möge gleichzeitig eine durch das Bureau zu bezeichnende Kommission von 15 Mitgliedern niedersetzen, welche die Sache vorgängig zu beraten hat, damit, wenn wir wieder zusammenkommen, die Angelegenheit spruchreif ist.

Mit 65 gegen 42 Stimmen wird beschlossen, hier abzubrechen.

Kein Ei des Kolumbus.

Es ist vor kurzem im „Berner Schulblatt“ die Notiz erschienen, die Sekundarschule Brienz habe eine Schulsparkasse eingeführt; die Redaktion wünschte diesem Versuch etwas pessimistisch den mehr als landläufigen Erfolg.

Ob sich derselbe einstellen wird, lässt sich zur Zeit noch nicht sagen, wenn auch das Ergebnis des ersten Vierteljahres ein sehr befriedigendes war. Auffallend aber ist es, dass noch viele derartige Kassen oder deren Leiter sich nicht der Einrichtung bedienen, welche das Mass von Verwaltungsarbeit auf ein Minimum reduziert, das gewiss keinem Lehrer zu schwer fällt.

Das Vorgehen von Brienz ist folgendes:

Nach Anfrage bei der Oberpostdirektion und erhaltener Zustimmung derselben liessen wir einige hundert Sparkarten drucken — ein der Post zugesandtes Probe-Exemplar hatte deren Genehmigung erhalten; — diese Sparkarten sind so beschaffen:

Auf der Rückseite sind die die Schüler betreffenden Weisungen der Postdirektion; die Vorderseite aber hat den Kopf: Sparkarte für

in

Sekundarschule Brienz.

Darunter ist die Quadratur des Zirkels, bestehend in einem Markenfeld von 20 Nummern zum Einkleben ungebrauchter Postbriefmarken. Wir benutzen ausschliesslich Zehnermarken; in Klondyke werden wir teurere brauchen; beides ist zulässig, ein Zweierlei aber nicht. Jeder Schüler erhält eine solche Karte zum Gebrauch oder Nichtgebrauch; er gibt sie ab, wenn das Markenfeld gefüllt ist und erhält sofort eine neue. Erstere hat also beispielsweise den Wert von Fr. 2 und wird dem Einleger in einem Kontrollbüchlein zu gut geschrieben unter Angabe des Datums. Nach Ablauf eines Quartals werden diese Karten, begleitet von einem Wertverzeichnis, der Oberpostdirektion eingesandt, welche sie verifiziert — Missbrauch würde natürlich scharf geahndet — und unter Abzug von 1 % durch die nächste Kreispostkasse in Bar auszahlen lässt. Dieser Betrag wird in der Ersparniskasse so und so zinstragend angelegt, und beim Austritt aus der Schule erhält jeder Einleger seinen Anteil samt bezüglichem Zinschen. Eine willkommene Mitgabe für Arme und Vermögliche in der anspruchsvollen Lehrlingszeit!

Nachteile, als Eifersucht, Harpaxerei und andere imaginäre Gespenster habe ich bis anhin nicht wahrgenommen; dass der Verbrauch von Bonbons, Schokolade und dergleichen Bedarfsartikel durch den Sammeleifer eingeschränkt wird, betrachte ich nicht als Entweichung der Kindheitspoesie. Die Schüler geben ihre Karten ab nach Ermessen, vor der Klasse oder unter vier Augen; als Beleg für die Kinder und zur Kontrolle für die Eltern dient eine Eintragung in das Zeugnisheftchen; in Primarschulen mag mans anders halten.

An Orten, wo keine Poststelle ist, wird freilich der Lehrer genötigt sein, einen Vorrat von Marken zu halten, um solche den Schülern abzugeben; allein auch da kann von einer Überbürdung oder von einem Risiko nicht die Rede sein.

So sei denn diese Einrichtung allen Freunden der Schulsparkassen zur Beachtung empfohlen. Zur Zusendung von Musterkarten bei rückfrankierten Begehren ist gerne erbötig

F. Bichsel.

Schulnachrichten.

Rekrutenprüfungen pro 1898. Die Rangordnung der Kantone ist folgende:

1. Baselstadt 49 (34), 2. Genf 47 (46), 3. Schaffhausen 43 (36), 4. Thurgau 43 (25), 5. Zürich 38 (50), 6. Appenzell A.-Rh. 35 (22), 7. Neuenburg 33 (17), 8. Glarus 33 (27), 9. Baselland 31 (19), 10. Waadt 29 (12), 11. Aargau 29 (20), 12. Solothurn 29 (27), 13. St. Gallen 29 (25), 14. Unterwalden o. d. W. (27) 6, 15. Graubünden 25 (17), 16. Zug 24 (29), 17. Bern 24 (14), 18. Schwyz 24 (17), 19. Wallis 21 (5), 20. Freiburg 20 (5), 21. Luzern 20 (28), 22. Unterwalden n. d. W. 18 (12), 23. Tessin 17 (16), 24. Appenzell I.-Rh. 17 (9), 25. Uri 15 (7).

Anmerkung. 1. Da das statistische Bureau sich nicht mehr dazu entschliessen kann, die Durchschnittsnoten der einzelnen Kantone und Bezirke festzustellen, die doch das zuverlässigste Bild vom Zustand der schweizerischen Schulbildung abgeben würden, so bleibt einzig übrig, den Rang nach den erzielten guten Noten — derjenige nach den schlechten ist völlig wertlos — zu bestimmen, was oben geschehen ist. 2. Die oben in Klammern beigesetzten Ziffern geben an, wie viel von je hundert Rekruten höhere Schulen besucht haben. Hier fällt auf, dass es Kantone gibt (Zürich, Zug, Luzern), bei denen die Zahl der Rekruten mit guten Noten geringer ist, als die Zahl der Rekruten mit höherer Schulbildung. Da muss es wohl an der letztern happen. 3. Schwachsinnige, Taubstumme u. s. w. sind (wie übrigens selbstverständlich) von den Prüfungen befreit. Nun klagt der Bericht, ohne indes einen bestimmten Verdacht auszusprechen, „dass die Zahl derselben bei den einzelnen Bezirken unverhältnismässig gross ist“. Das gibt zu denken und spricht jedenfalls nicht für die unbedingte Zuverlässigkeit der Rubrik „sehr schlechte Gesamtleistungen“. 4. Die bedeutenden Schwankungen einzelner Kantone gegenüber früheren Jahren beweisen, dass die Rangordnung noch von andern Faktoren als dem der absoluten Leistungen der Rekruten beim Examen abhängt. 5. Der Kanton Bern hat unter seinen Mitständen in den letzten zehn Jahren jeweilen folgenden Rang eingenommen: 1889 = 18, 1890 = 15, 1891 = 16, 1892 = 11, 1893 = 18, 1894 = 17, 1895 = 18, 1896 = 16, 1897 = 17, 1898 = 17. Bei dieser Rangordnung wird es auf Jahre hinaus sein Verbleiben haben, denn die andern Kantone streben eben auch vorwärts. Solange die Barden von Schwarzenburg, Freibergen und andern Ämtern mit 10 und 7 Prozent guter Leistungen aufzurücken, ist bei diesem Bleigewicht schwer aufwärts zu kommen. Erfreulich ist immerhin, dass seit 10 Jahren die guten Leistungen im Kanton von 17 auf 24 Prozent gestiegen sind. Das bedeutet einen realen, grossen Fortschritt. Dabei können wir nicht Berge versetzen, um die Schulwege abzukürzen und gangbarer zu machen und die socialen Verhältnisse in unseren Alpenthälern, welche auf den gedeihlichen Gang unserer Schulen so hemmend einwirken, erträglicher zu gestalten. Hätten wir den Bund dazu bewegen können, der notleidenden Volksschule mit seinen reichen Mitteln zu Hilfe zu kommen, vieles hätte bei uns gebessert werden können; aber das Neuherrentum liess es nicht zu, und der Grossteil der Lehrerschaft hatte zu wenig Rückgrat, eine Bundessubvention zu erzwingen.

Rangordnung der bernischen Ämter. (Die Ziffern sind die Prozentzahlen der guten Leistungen.) 1. Biel 45, 2. Bern 43, 3. Fraubrunnen 35, 4. Neuenstadt 29, 5. Burgdorf 27, 6. Aarberg 26, 7. Obersimmental 26, 8. Saanen 26, 9. Wangen 25, 10. Oberhasli 24, 11. Nidau 23, 12. Thun 22, 13. Signau 22, 14. Aarwangen 22, 15. Laupen 21, 16. Trachselwald 21, 17. Courtelary 21, 18. Büren 20, 19. Interlaken 20, 20. Niedersimmenthal 19, 21. Konofingen 19, 22. Seftigen 19, 23. Pruntrut 18, 24. Erlach 15, 25. Frutigen 15, 26. Laufen 14, 27. Delsberg 14, 28. Münster 12, 29. Schwarzenburg 10, 30. Freibergen 7.

Dass die jurassischen Ämter fast ausnahmlos wieder am Schwanze marschieren, fällt nicht auf, mehr hingegen, dass Ämter wie Büren und Konofingen, welche sonst in den ersten Reihen zu stehen pflegen, sich ihnen in so bedenklicher Weise genähert haben. Dass, wie bei Büren, eine Verschiebung vom 4. in den 18. Rang einzig vom Standpunkt der Prüflinge abhänge, ist indes schwer zu glauben.

Skizzierkurs in Erlach.

Zeit: Juli 1899. Dauer: 24 Std. Teilnehmer: 19.

Leiter: Hr. A. Blau, Zeichnungslehrer in Bern.

Inhalt: I. Stimmungs-Skizze. II. Was habe ich gelernt? III. Was profitiert die Schule davon? IV. Glossen.

Von -hlh-.

I.

Verehrte Herr Skizzierkursmeister, Kolleginne und Kollege!
Mir wei jetz üsi Zeichnungsgeister es Bitzeli ad acta lege,
Um nach dr alte Wysheit Regle zrückschauend üses Tagwerk z'prüfe,
Bevor mir de mit volle Segle hingah, wo andri Pflichte rüefe:
Drum löht mi jetz e chlei verbrichte, wie's am Skizzierkurs gange-n-isch,
Was ich da ha verlebt für G'schichte an üsem Operationetisch:
Da hei mr z'erst das Pferd seziert, si Chopf gar schröckeli zerleit,
Hei Eselsschädel fabriziert und ihne g'mütlich Rosschöpf g'seit.
Das het mr scho nit welle gfalle, ha denkt, mir sigi da laggier,
Sogar mi Bleistift het mr d'Galle im Afang g'hörig ume-g'röhrt.
Het nit dä Chätzter g'wöhnlich d'Striche grad ganz verkehrt mir häre g'macht!
Mis Chätzli byspielswys ist gschliche dr Lade-n-uf so lysli, sacht,
Du macht dä Stift, dä schuftig Schuft, dem Chätzli sini schöne Bei
Statt nidsi, obsi uf i d'Luft! — Dr Gugger nähm so d'Zeichnerei!
Druf ha-n-i halt dem Bürschli Stift chlei meh uf d'Finger müesse gugge,
So dass er du si's tüflisch Gift und sini hinterlistig Mugge
Gar nümme meh het fürre gla, bis dass er mi im Garn het g'ha!
So het er du die Bäum, die Stude und d'Ysebahn, die roti Brück,
E Stadt mit Palme, Türkebude, dr Gugger und dr Kikerikik,
E Fisch mit Flügel — nit mit Sauce! — e Chrueg, e Fläsche — doch nüt drin! —
Kamel, vom chlynste bis zum grosse — (vierbeinig nur immerhin!)
Sogar dem Mensch si tête quaré het mir mi Stift fyn wiedergä,
Das cha dr Dreyerrudi säge, im Nu ist er im Heft mir g'läge,
Und Bächler-Alfried het no gseit, er syg gar g'schmeichlet konterfeit!
Druf ha-n-i du dem Stift verzoge, dass er am Büssi mir het g'loge
Und gange fröhlich hei zum Müeti ga brichte, „e, du mini Güeti!“,
Wi jetz mi Stift sig g'schyd und brav, trotz em-e-n-erste Photograph,
Ha d's Müeti grad drmit skizziert — da het er mi du schön agschmiert!
Das Müeti het nit Spass verstange und nüt vo Bleistiftschmeichelei,
Es ist mer chützig drvo gange, erschrocke ob sim Konterfei!
Di ganzi Nacht — was so ne Bleistift doch nit cha! —
Luegt mi das Müeti nüt meh a'
— So isch es mir bim Skizziere gange,
Will Stift und ich si uf em Chriegsfuss g'stange.
Nun müsst dr aber doch nit glaube, dass i gar nüt drbi heig g'lehrt.
Das miech ja üse Meister taube, und wär' de für ihn doch chlei hert!
E chlei di g'schidere Stifte hätt' er chönne bringe,
Da cha-n-ig ihm begrifli nid es Loblied singe!
So Stifte, die di rechte Striche selber mache
Und d's Müeti, statt z'vertäube, mache z'lache!
Süsch will ich jetz nit im Geringste richte! — Was üs Herr Blau da ist cho brichte
Mit Wort und Witz und Lob und Chride, das wird zum Nutze vo dr Schuel üs blibe.
Das Züg het Fade g'ha und Strich — ist dankeswert und meisterlich!
Und wenn mir fürthi üsi Auge bruche, cha so-n-e Bleistift lang cho listig chuche.

Er muess doch mit der Zit de kunterbiere, wenn mir dem Meister sini Rät viel repitiere.
Was das für d'Schuel für Wert het, will i übergoh,
D'Schulmeister wüsse das jetz öppe scho!

I möcht blos üsem Skizziermeister bringe-n-es Hoch uf sini grossi Müh.
Er darf jetz wohl mit üs chlei singe, nachdem er ist so flissig gsi!

(Trinkspruch, ausgebracht beim Abschiedstrunk auf der St. Petersinsel, dort, wo der geistige Skizziermeister Rousseau seine philosophischen Studien in freier Natur anstellte!)

Schulausflüge. Kollegen, welche mit ihren Klassen die Thuner-Ausstellung besuchen und nicht den ganzen Tag daselbst zubringen wollen, kann ein Abstecher nach Äschi (per Dampfschiff bis Spiez, Taxe 50 Cts. retour per Schüler) sehr empfohlen werden. Wundervolle Aussicht ins Bödeli, Frutigland, Gebirge etc. Gutes und billiges Mittagessen im Hotel Bären (Herr Ällig). Platz für circa 150—200 Schüler im separat erbauten Tanzsaalgebäude. St.

Erholungsgelegenheit. Herr Michel, Schnitzler in Brienz, hätte für erholungsbedürftige Lehrer und Lehrerinnen eine Wohnung zu vermieten, bestehend aus drei Zimmern und einer eingemachten Laube. Die Wohnung mit zugehöriger Küche im I. Stock befindlich könnte entweder an eine Familie ganz oder die drei Zimmer könnten einzeln an je eine, bzw. 2 Personen vermietet werden. Wenn es gewünscht würde, könnte auch die Kost bei der Familie Michel bezogen werden. Das Haus befindet sich an der Strasse am Fluhberg, unmittelbar dahinter dehnt sich der Wald mit hübschen Promenaden aus. Ferner stände ein Ruderboot zur Benutzung da.

Für weitere Auskunft ist Herr Michel-Wüthrich bereit.

Hochachtungsvollst

Gottfr. Beck, Sek.-Lehrer.

Die historische Schweizerkarte von Prof. Dr. Oechsli in Zürich und Dr. Baldamus in Leipzig können die bernischen Sekundarschulen zum Preise von 8 Franken von der h. Erziehungsdirektion beziehen. Ladenpreis Fr. 25.

Münchenbuchsee. (Einges.) Eine Anzahl jüngerer Männer aus unserer Ortschaft beabsichtigt einen Sekundarschulverein ins Leben zu rufen, wie solche bereits in mehreren Ämtern des Kantons existieren. Bezieht wird, ärmern Schülern den Besuch der Sekundarschule und event. höherer Lehranstalten zu ermöglichen und zwar durch Verabfolgung von Lehrmitteln, Errichtung des Eintrittsgeldes und für Auswärtige des Schulgeldes. Den Befürwortern des Projektes wünschen wir recht viele Beitrittserklärungen. J.

Veteranen-Lehrertag (XVI. Promotion.) Die gewesenen Zöglinge der letzten Grunholzerpromotion, ausgetrieben im Sommer 1852, wollen dem Unterzeichneten nächstens mitteilen, wo sie gegenwärtig verweilen, und ob sie geneigt sind, den Veteranen-Lehrertag zu besuchen.

Aus Auftrag des Centralkomitees

Stettlen, den 2. August 1899.

J. Dennler.

Bernischer Lehrerverein. Die Gemeinde Isenfluh hat beschlossen, die Klasse der Frau Gfeller auszuschreiben. Vor Anmeldungen auf diese Stelle wird gewarnt. Das Centralkomitee.

Wynigen. Die Gemeinde beschloss: a) Bau eines neuen Schulhauses für Fr. 20,000, b) unentgeltliche Verabreichung der Lehrmittel und Schulmaterialien in sämtlichen 11 Schulklassen der Gemeinde, c) Errichtung einer neuen Primarschulkasse an der Dorfschule. Dem sagt man Schulfreundlichkeit.

Eine kurze Notiz. Eine „Bemerkung zum Verwaltungsbericht der Direktion des Unterrichtswesens pro 1898“ in Nr. 31 des „Berner Schulblatt“ schliesst mit den Worten: „Es wird sich aber fragen, ob sich die Synode und das Volk „nach den bekannten Vorgängen im Grossen Rat so mir nichts dir nichts terrorisieren lassen werden, wie letzthin die Inspektoren.“

Die vollständig falsche Voraussetzung, die der angeführten Auslassung zu Grunde liegt, nötigt uns zur Erklärung, dass Herr Dr. Gobat weder letzthin noch früher je den Versuch gemacht hat, die Inspektoren zu terrorisieren.

Zur Beruhigung der Leser des Schulblattes fügen wir die Versicherung bei, dass wir jeden Versuch, uns zu terrorisieren, komme er, woher er wolle, stets mit aller Entschiedenheit zurückweisen würden.

Für die Inspektoren-Konferenz,

Der Präsident:

Landolt.

Druckfehler. Lies Seite 549, Zeile 8 von oben hoffähig statt die.

* * *

Die Erziehungsdirektoren der Kantone Bern, Waadt, Neuenburg, Genf, Freiburg und Wallis kommen am 16. dies in Zermatt zusammen.

St. Gallen. Die Behörden haben die Einsetzung einer Lehrersynode mit weitgehenden Kompetenzen beschlossen. Sollen nach Bern auf die Stör kommen.

Litterarisches.

Rekrutenprüfungen. Da man wohl annehmen darf, es sei den meisten unserer Jünglinge darum zu thun, ein gutes Examen abzulegen, so rufen wir ihnen ein Büchlein in Erinnerung, das ihnen bei Wiederholung von Geschichte und Geographie und bei Einprägung des Wichtigsten aus der Verfassungskunde an die Hand gehen will und ihnen dabei sicher gute Dienste leisten wird, ohne allzuviel Zeit in Anspruch zu nehmen.

Es ist dies: Kurz gefasste Vaterlandskunde von S. Wittwer, Lehrer. Mit einem Schweizerkärtchen versehen, kann das Büchlein bei Schmid & Francke in Bern, sowie bei jeder andern Buchhandlung zum Preise von 60 Rp. bezogen werden; es ist seiner Zeit auch von der Erziehungsdirektion zum Gebrauch in der Fortbildungsschule empfohlen worden und wird in einzelnen Gemeinden den angehenden Rekruten gratis verabfolgt.

Aus der Schule ins Leben, von L. Jung, München. Gar viele Bücher gelangen aus dem grossen deutschen Reich auf den Tisch eines Redaktors, ohne dass er im Falle wäre, die Leser mit denselben bekannt machen zu können. Hier liegt indes ein Büchelchen vor, das Beachtung verdient. Es enthält 34 treffliche Mahnungen eines väterlichen Lehrers an die austretenden Schüler über das, was sie zu thun und zu lassen haben, wenn sie ihr Lebensglück bauen und nicht verscherzen wollen. Die schönsten Tugenden werden den jungen Leuten in schlichter, packender Sprache ans Herz gelegt. Wir haben eine solche Mahnung „Heiterkeit“ an die Spitze der heutigen Nummer gesetzt. Der Leser urteile selber.

Feinsten Blütenhonig, geschleudert, echt und garantiert naturrein, versendet porto- und packungsfrei in 5 Kilo Postbüchsen gegen Fr. 7.10 Michael Franzen, Lehrer und Bienenzüchter in Zsombolya (Hatzfeld) Ungarn.

Lehrstelle für den Vorkurs

am westschweizerischen Technikum in Biel.

Infolge Beförderung des bisherigen Inhabers wird die Stelle des **Lehrers am Vorkurs** mit Amtsantritt auf 1. Oktober 1899 zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Der Bewerber muss Seminar-Vorbildung und ein vollständiges Sekundarlehrer-Patent besitzen, deutsch und französisch unterrichten und ausser diesen zwei Sprachen Arithmetik, elementare Algebra und Geometrie erteilen können.

Wöchentliche Stundenzahl ca. 27. Anfangsgehalt Fr. 3000. Anmeldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Ausweise bis 22. August an den Präsidenten der Aufsichtskommission, Herrn J. Hofmann-Moll, zu richten.

Biel, im August 1899.

Die Aufsichtskommission.

Stellvertreter gesucht

für die Zeit vom **28. August bis 16. September** an der **Sekundarschule Schüpfen**. Fächer: Französisch, Deutsch, Geographie, Geschichte, Zeichnen und Knabenturnen.

Anmeldungen sind zu richten an Ad. Schneider, Sek.-Lehrer, Schüpfen.

Lehrerinstelle offen.

Eine Familie in der Centralschweiz sucht für ihre 3 Kinder eine tüchtige, **patentierte Lehrerin**, die auch musikalische Kenntnisse besitzt. Dieselbe hätte hie und da auch im Hauswesen hülfreiche Hand zu bieten. Eintritt auf **1. September**. Salär **Fr. 700** per Jahr nebst freier Station.

Offerten, mit Zeugnissen und Photographie begleitet, nimmt entgegen Herr Oberlehrer Schaad in **Niederönz** bei **Herzogenbuchsee**.

Restaurationshalle Flagglingen

gegenüber der Drahtseilbahn.

Schulen und Vereinen besonders empfohlen. — Sehr mässige Preise. — Passanten Mittagessen zu **Fr. 1.50**. — Drahtseilbahn Retourfahrt Fr. 1, Schulen 50 Cts.

Es empfiehlt sich

Waelly.

Bälliz * Kaffeehalle * Thun

Haus Wälti, unterm Hotel Falken

empfiehlt sich für Schulen den Herren Lehrern und Lehrerinnen. — Grosses, schönes Lokal. — Gute Bedienung.

Frau Ray.

Raffeehalle Schwarzenburg.

Unterzeichnete empfiehlt der geehrten Lehrerschaft bei Schülerreisen zu jeder Zeit: Guten Kaffee, Milch, Thee, Chocolat, Limonade und guten Kuchen und Küchli, saubere, billige Bedienung zusichernd. — Vorausbestellungen mit Angabe der Schülerzahl erwünscht.

Um geneigten Zuspruch bittet

Frau Möri.

Hotel Helvetia, Unterseen.

(Brasserie Sterchi.)

Bestrenommierte Speisewirtschaft,

~ 2 Minuten vom Bahnhof Interlaken. ~

Neuer, geräumiger Saal, für Schulen und Vereine besonders geeignet.

Feinstes Endemann-Bier — gute Weine — vorzügl. Küche.

Bestens empfiehlt sich

Ad. Sterchi, propriétaire.

Leubringen ob Biel.

— Neue Drahtseilbahn von Biel. —

TELEPHON.

Hotel zu 3 Tannen.

Bestens empfohlen von zahlreichen Schulen und Vereinen. — Anerkannt durch beste Bedienung bei mässigen Preisen. — Grosse Lokalitäten und schattige Anlagen. — Aussicht auf die ganze Alpenkette und See'n.

C. Kluser-Schwarz, Besitzer.

NB. In der Nähe die berühmte Taubenlochschlucht.

BIEL ★ Gartenwirtschaft zu Pfistern ★ BIEL

In unmittelbarer Nähe vom Bahnhof Biel und Drahtseilbahn Magglingen.

Grosse gedeckte Hallen für 200 Personen — Musikpavillon.

Empfehle mich den tit. Lehrern für Mittagessen für Schulen und Gesellschaften zu billigen Preisen.

E. Stücker, Chef de cuisine.

Vereine,

welche die Theaterzeitung „**Volksbühne**“ abonnieren, erhalten jährlich 4 Theaterstücke und können ihren Bedarf an Programmen gratis drucken lassen.

Verlag J. Wirz, Gruiningen.